



Mit Sicherheit ein besseres Event

SICHERHEITSTIPPS UND REGELN FÜR DEN KONZERTBESUCH

Wir bitten um Euer Verständnis

für die verschärften Sicherheitsmaßnahmen, welche, im Interesse von uns allen, in der heutigen Zeit leider zwingend notwendig geworden sind.

Bitte nehmt generell keine Taschen mit. Der Einlass wird mit kleineren Taschen (z. B. Bauchtaschen, kleine Umhängetaschen, Clutches) zwar gewährt, allerdings sollte der Inhalt auf ein absolut notwendiges Minimum (z.B. Geld, Medikamente) beschränkt werden. Größere Taschen, Rucksäcke, Trolleys, Reisetaschen, Shopper etc. sowie Helme, Skateboards und sonstiges Sportequipment sind untersagt.

Die Mitnahme von Waffen aller Art, Flüssigkeiten in größeren Mengen, Klappstühlen, Stockregenschirmen sowie Sprühdosen aller Art und Lebensmitteln ist untersagt.

Bis auf Mobiltelefone dürfen keine elektronischen Geräte wie Laptops, Tablets oder Kameras mitgenommen werden.

Es wird bei den Einlasskontrollen zu akribischen Taschenüberprüfungen und Bodychecks kommen.

ACHTUNG: Kinder/Jugendliche von 6 bis 15 Jahren dürfen nur in Begleitung einer personengeborechtigten oder erziehungsbefauftragten Person zum Konzert. Der Verkauf von Tickets an Kinder unter 6 Jahren ist ausgeschlossen, auch berechtigte Dritte können für diese Altersgruppe kein Ticket (mit-)erwerben. Kindern unter 6 Jahren wird kein Zutritt zur Veranstaltung gewährt, auch nicht in Begleitung einer personengeborechtigten oder erziehungsbefauftragten Person.

Die genauen AGBs und Richtlinien für euren Konzertbesuch findet Ihr auf der folgenden Seite.

Rock Classics
ist eine Marke von



Urbarer Str. 7a · 56077 Koblenz
www.rock-classics.de

BEDINGUNGEN FÜR DEN BESUCH DER VERANSTALTUNGEN
ausgerichtet von Eventservice Lulu Castell (Rock Classics) im Folgenden "Rock Classics" genannt.

§ 1 Zutritt Jugendlicher

Es gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 2 Künstlerische Freiheit

Rock Classics hat weder Einfluss auf Inhalt noch Form der künstlerischen Gestaltung der Darbietungen.

§ 3 Haftung

- (1) Rock Classics haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern sie oder einer ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Bei Verletzung von anderen als in Abs.1 genannten Pflichten, haftet die Rock Classics für sich und ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne des Abs.1 fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von Rock Classics auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Soweit die Haftung gegenüber Rock Classics ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Bei Einrichtung eines sog. „Kindergrabens“ sind zu dessen Eintritt nur Kinder, keine Erziehungsberechtigten, berechtigt. Eine Versorgungspflicht für die in die Obhut übergebenen Kinder seitens Rock Classics besteht nicht.

§ 4 Hausordnung/Benutzungsordnung

Mit Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Erwerber die Haus- und Benutzungsordnung der Veranstaltungsstätte. Darüber hinaus werden folgende Nutzungsregeln für Veranstaltungen anerkannt:

(1) Generelle Benutzungsregeln

- a) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Glasbehälter, Dosen, Plastikkanister, pyrotechnischen Gegenstände, Fackeln, Waffen, Laserpointer und sonstige in ihrer Art anlässlich eines Veranstaltungsbesuchs gefährlichen Gegenstände. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- b) Das Mitführen von Medienaufzeichnungsgeräten kann eingeschränkt werden. Die Bekanntmachung erfolgt über Hinweisschilder.
- c) Bei Zuwiderhandlung können die Gegenstände bis zum Ende der Veranstaltung gegen Quittung einbehalten werden. Die Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Erwerbers.
- d) Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Zur Kontrolle der Einhaltung des Mitführungsverbots nach Buchstaben a) und b), ist der Ordnungsdienst zu einer optischen und manuellen Überprüfung von Taschen, Kleidung sowie am Körper berechtigt. Taschen oder Rucksäcke sind in ihren Ausmaßen nur bis zur Größe eines DIN A4-Blattes (21 x 29,7 cm) erlaubt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Sicherheitspersonals gestattet.
- e) Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen sind bei Veranstaltungen von Rock Classics aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Tonbandgeräte, Film-, Foto- oder Videokameras dürfen nicht auf das Gelände mitgeführt werden, Aufnahmen jedweder Form sind untersagt. Zuwiderhandlungen können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.
- f) Das Verbreiten von Werbung und Druckschriften ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist verboten. Der Verkauf von Waren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist nicht gestattet.
- g) Den Anweisungen des Ordnungspersonals in Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- h) Für Rollstuhlfahrer stehen aus feuerpolizeilichen oder sonstigen Sicherheitsgründen ausgewiesene Rollstuhlstandplätze zur Verfügung. Rollstuhlfahrer erhalten nur in Begleitung Ihres Betreuers Zutritt. Rollstuhlfahrer haben bezüglich der Wahl ihres Stellplatzes den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Besondere Regeln für die Veranstaltung Pop am Fluss unter freiem Himmel (sog. Open-Air-Veranstaltung)

- a) Das Mitbringen von Getränken ist untersagt.
- b) Aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt in bestimmte Stehplatzbereiche beschränkt werden. Ein generelles Zutrittsrecht besteht nicht. Bei Verlassen abgesperrter Bereiche muss kein Wiedereintritt gewährt werden.
- c) Es ist für Freiluftveranstaltungen angepasste Kleidung zu wählen und festes Schuhwerk zu tragen.

(3) Besondere Regeln bei der Nutzung von Parkplätzen des Veranstalters oder von Parkplätzen, die von diesem zur Verfügung gestellt werden.

- a) Eine Zufahrt ist nur in Verbindung mit einem Veranstaltungsticket und nur für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t erlaubt.
- b) Es können gesonderte Nutzungsgebühren erhoben werden. Es kann eine gesonderte Nutzungsordnung bestehen. Mit Nutzung des Platzes gilt auch diese als anerkannt.
- c) Die Nutzung des Platzes begründet weder eine Verwahrung noch eine Bewachung.
- d) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf extra dafür eingerichteten Parkplätzen während der offiziellen Öffnungszeiten erlaubt. Das Abstellen der Fahrzeuge hat so zu erfolgen, dass sowohl ein Ein- und Aussteigen als auch ein An- und Abfahren jederzeit für jedes Fahrzeug möglich ist. Rettungs- und Verkehrswege sind frei zu halten – bei Behinderungen kann das Fahrzeug auf Kosten des Halters umgestellt oder entfernt werden. Es gilt die StVO – die Verantwortung für das Befahren des Platzes obliegt allein dem Fahrer und es hat mit der üblichen Sorgfalt zu erfolgen, obwohl die Weisungen der Verkehrlenkungskräfte verbindlich sind.
- e) Das Nächtigen außerhalb von Fahrzeugen und das Übernachten auf dem Parkplatz ist nicht gestattet. Camping, Zelten und Lagern ist nicht erlaubt. Offenes Feuer ist nicht gestattet. Die Nutzung von Benzingeneratoren ist verboten. Der Platz ist sauber zu halten und es sind die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zu nutzen.

§ 5 Einlassverweigerung und Veranstaltungsverweis aus wichtigem Grund

Das Recht, den Einlass oder den Verbleib im Veranstaltungsbereich aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Auftreten des Besuchers die Annahme rechtfertigt, dass er nachdrücklich gegen die Regeln der Nutzungsordnung verstößt oder sein Einlass oder sein Verbleib die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährdet. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder Nutzungsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

§ 6 Verlassen des Veranstaltungsgeländes

Bei Verlassen des abgeschlossenen Veranstaltungsbereichs verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ausnahmsweise ist ein Wiedereintritt möglich, wenn für das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Es ist dann vor Verlassen des Veranstaltungsbereichs bei der Einlasskontrolle eine Wiedereintrittsberechtigung zu verlangen.

§ 7 Absage der Veranstaltung

- (1) Die Eintrittskarte kann nur bei einer Absage oder einer örtlichen oder terminlichen Verlegung der Veranstaltung zurückgegeben werden, im Übrigen ist ein Umtausch oder eine Rückgabe ausgeschlossen. Im Fall der Absage wird der Nennwert der Eintrittskarte zuzüglich einer etwaigen Vorverkaufsgebühr des Veranstalters erstattet – weitere Ansprüche wegen der Absage sind insoweit ausgeschlossen, als dass der Veranstalter die Absage nicht zu vertreten hat. Weitergehende diesbezügliche Ansprüche (z.B. die Erstattung von Hotel- und Reisekosten) sind ausgeschlossen.
- (2) Erstattungsansprüche sind ganz ausgeschlossen, wenn die Absage wegen höherer Gewalt oder nach behördlicher Anordnung erfolgt, es sei denn, die Anordnung hat der Veranstalter zu vertreten.
- (3) Der Veranstalter nimmt im Fall einer Absage nur solche Karten zurück, die über Vorverkaufsstellen im Eigenbetrieb erworben wurden. Im Übrigen sind die Karten an den Vorverkaufsstellen zurückzugeben, in welchen sie erworben wurden.

§ 8 Verlegung der Veranstaltung aus wichtigem Grund

Die Rock Classics behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die Durchführung am geplanten Ort oder Termin auf Grund von Umständen, die die Rock Classics nicht zu vertreten hat, wesentlich erschwert würde oder unmöglich wäre. Solange nichts anderes bestimmt ist, behält die erworbene Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Rückerstattungsansprüche aus dem oben genannten Grund bestehen nur bis zum Konzerttermin in Höhe des Nennwerts der Eintrittskarte zuzüglich etwaiger Vorverkaufsgebühren des Veranstalters – weitere Ansprüche wegen einer Verlegung oder Änderung sind insoweit ausgeschlossen, als dass die Veranstalterin die Änderungen nicht zu vertreten hat.

§ 9 Programmänderungen

- (1) Die Rock Classics behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund ohne vorherige Ankündigung Teile des Programms zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn ein Künstler sich verspätet oder erkrankt oder aus anderen Gründen, die Rock Classics nicht zu vertreten hat, das Konzert absagt.
- (2) Die Änderungen darf der Erwerber nur dann nicht zu akzeptieren, wenn diese für diesen unzumutbar sind, im Übrigen bleibt das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen der Unmöglichkeit der Leistung unberührt.
- (3) Rückerstattungsansprüche aus dem oben genannten Grund bestehen nur dann und maximal in Höhe des Nennwerts der Eintrittskarte zuzüglich etwaiger Vorverkaufsgebühren, wenn sich der Erwerber das Verlassen der Veranstaltung bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Programmpunkts hat bestätigen lassen.

§ 10 Informationspflichten

Der Veranstalter hat umgehend und frühestmöglich über die Durchführung und Änderungen seiner Veranstaltungen zu informieren. Der Erwerber verpflichtet sich, sich regelmäßig über die Durchführung und Änderungen der Veranstaltung zu informieren.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern der Erwerber Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Koblenz. Die Rock Classics ist jedoch auch berechtigt, den Erwerber an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- (2) Hat der Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, ist der Gerichtsstand in jedem Fall Koblenz. In diesem Fall wird ausschließlich deutsches Recht angewendet.

Wichtige Hinweise

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Erwerber den nachfolgenden Benutzungsbedingungen für Veranstaltungen von Rock Classics. Diese gelten nur für die rechtliche Beziehung zwischen dem Erwerber der Eintrittskarte und Rock Classics (Veranstalter). Bei einer Weitergabe der Eintrittskarte haftet der Veräußerer für die Kenntniserlangung und das Anerkenntnis dieser AGB durch den Erwerber.
2. Diese AGB gelten außerdem nur für Veranstaltungen, die Rock Classics als Veranstalter durchführen.
3. SCHÜTZEN SIE SICH BEI ERHÖHTER LAUTSTÄRKE VOR HÖR- UND GESUNDHEITSSCHÄDEN! Bei Veranstaltungen der Rock Classics erhalten Sie im Eingangsbereich bzw. an der Kasse einen Gehörschutz.
4. Beim Parken beachten Sie bitte die Hinweise der Ordnungskräfte. Bitte benutzen Sie unserer Umwelt zuliebe die öffentlichen Verkehrsmittel.
5. Achten Sie auf Ihre mitgebrachten Gegenstände.
6. Um sicher zu gehen, eine original Eintrittskarte zu erhalten, kaufen Sie Ihre Eintrittskarte nur an den bekannten Vorverkaufsstellen oder den ausgewiesenen Online-Ticketssystemen.
7. Viel Spaß bei Pop am Fluss.